

Constanze Janda (Hrsg.)

## Wege zur nachhaltigen Verankerung von Präventionsketten in Kommunen



# Kommunale Präventionsketten: Eine Chance zur Stärkung benachteiligter Kinder und Jugendlicher hinsichtlich effektiver Wahrnehmung ihrer Grundrechte?

Christina Wieda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

## 1. Einleitung

Kinder und Jugendliche wachsen mit unterschiedlichen Lebenschancen in Deutschland auf. Das belegen diverse Studien, beispielsweise zur Kinderarmut in Deutschland<sup>1</sup> oder zu ungleichen Lernständen. Armut und Bildungsarmut gehen häufig Hand in Hand, Bildungserfolg und Herkunft sind in Deutschland eng verknüpft. In dysfunktionalen, armen oder sozial isolierten Familien, die einen Migrationshintergrund und gegebenenfalls Schwierigkeiten mit der Landessprache haben,<sup>2</sup> können weniger Kinder schwimmen als in anderen Familien. Auch gesundheitliche Defizite sind mit der sozialen Herkunft verknüpft.<sup>3</sup> Auf europäischer Ebene sowie Bundes- und Landesebene werden zahlreiche Anstrengungen unternommen, um diesem Phänomen zu begegnen und allen Kindern die Chance auf eine gute Zukunft zu ermöglichen. So verabschiedete die Europäische Kommission am 24. März 2021 die erste EU-Kinderrechtsstrategie und der Europäische Rat am 14. Juni 2021 die European Child Guarantee als Empfehlung, die allen Kindern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Zugang zu Wohnen, guter Ernährung, medizinischer Versorgung, kostenfreier frühkindlicher Betreuung und Bildung sowie Schulbildung ermöglichen will.<sup>4</sup> Bund, Länder und Gemeinden legten bereits 1999 gemeinsam das Programm "Soziale Stadt" auf. Das Programm richtet den Fokus auf die zunehmende gesellschaftliche Segregation in Städten, in denen sich besonderer Entwicklungsbedarf in einigen Stadtteilen manifestiert. Es versucht, über Ansätze integrierter Steuerung entgegenzuwirken.<sup>5</sup> Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung sind sowohl die Kindergrundsicherung als auch das Startchancenprogramm zentrale politische Ziele.<sup>6</sup> In NRW verfolgt die Initiative "Kein Kind zurücklassen!"/"kinderstark" seit 2011 die Idee einer rechtskreisübergreifenden kommunalen Präventionskette,<sup>7</sup> die vom Kind her gedacht die Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen steigern soll.

---

<sup>1</sup> Funcke und Menne 2023.

<sup>2</sup> Europäische Kommission 2012, S.11, 12.

<sup>3</sup> Lüring et al. 2022; Mostafa und Schwabe 2019; Monitor Jugendarmut 2022 – Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V.; Schwimmfähigkeit | DLRG-Bundesverband; Jasmund 2020, S. 21-23.

<sup>4</sup> Europäische Kommission 2012, S.11, 12.

<sup>5</sup> <https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/64444/das-programm-die-soziale-stadt>.

<sup>6</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/die Grünen und FDP 2021, S. 95, 100.

<sup>7</sup> „Eine kind-/jugendbezogene (Armut-)Präventionskette ist biographisch angelegt und darauf ausgerichtet, jungen Menschen eine fördernde Begleitung von der Geburt bis zum erfolgreichen Berufseinstieg – je nach Bedarf und zu jedem möglichen Zeitpunkt – zuzusichern. Entscheidend ist, zusätzlich zum elterlichen Engagement, eine bedarfsorientierte, passgenaue und verlässliche Begleitung. So wird ein fließender Übergang in der Verknüpfung von gesundheitlicher Förderung, psychosozialen sowie erzieherischen Hilfen und Bildungsangeboten für die Kinder mit den Möglichkeiten der Begleitung der Eltern gestaltet. Nicht das Leistungsspektrum eines einzelnen Dienstes ist entscheidend, sondern das abgestimmte Gesamtkonzept aller Unterstützungsangebote. Aber: Jedes einzelne Kettenglied braucht eigene Ressourcen zur Steuerung und Wahrnehmung seiner Aufgaben.“ in: Holz 2012, S. 4.

Inzwischen fördert bereits die dritte Landesregierung den Aufbau von Präventionsketten in den Kommunen.<sup>8</sup> Hinter der Initiative steht die Einsicht, dass gelingendes Aufwachsen – vor allem aber nicht ausschließlich – in benachteiligten Familien, einer kontinuierlichen, rechtskreisübergreifenden Begleitung bedarf. Das betrifft insbesondere die Übergänge zwischen den kindlichen Lebensabschnitten nach der Geburt, beim Start in die Kita oder beim Übergang von der Kita in die Grundschule. Primär- oder sekundärpräventive Maßnahmen sollen jedoch grundsätzlich eine gute Entwicklung aller Kinder fördern.<sup>9</sup>



Quelle: Bertelsmann Stiftung 2020

Trotz dieser und anderer politischer Bemühungen<sup>10</sup> – nicht nur in NRW – hat sich die Situation vieler Kinder in Deutschland nicht verbessert.<sup>11</sup> Im Jahr 2021 verfehlten in NRW 21,6 % der Viertklässler den Mindeststandard im Lesen, 23,3 % den Mindeststandard beim Zuhören, 32,6 % in der Orthografie, und 28,1 % der Kinder fehlen Basiskenntnisse in Mathematik. Der schon in den PISA-Studien der OECD immer wieder konstatierte Zusammenhang von Elternhaus und Schulerfolg hat sich seit 2016 deutlich verstärkt. Kinder mit einem höheren sozioökonomischen Status erreichen im Durchschnitt höhere Kompetenzwerte.<sup>12</sup> Das spiegelt auch die weitere Qualifikation für einen Beruf dar. Im Jahr 2020 hatten 10,1 % der 18 bis 24-jährigen mit höchstens einem Haupt- oder Realschulabschluss keine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie nahmen auch nicht an Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen teil.<sup>13</sup> Das mindert die Chancen auf eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe erheblich.

<sup>8</sup><https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kein-kind-zuruecklassen-kommunen-schaffen-chancen/>; [www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw); Wieda et al. 2020.

<sup>9</sup> Von Görtz in: Micosatt und Yilmaz, 2015, S. 9–10.

<sup>10</sup> Bspw.: Starke-Familien-Gesetz, StaFamG 2019; KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz, KiQuTG 2023, Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG, 2021; <https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/>.

<sup>11</sup> IQB-Bildungstrend – die zehn wichtigsten Ergebnisse – Das Deutsche Schulportal ([deutsches-schulportal.de](http://deutsches-schulportal.de)), S. 6.

<sup>12</sup> Dohmen et al. 2023, S. 6.

<sup>13</sup> Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, BT-Drs. 20/1360.

Vor dem Hintergrund dieser Teilhabe-Einschränkungen beleuchtet dieser Beitrag zunächst die Rechte von Kindern als Träger von Grundrechten. Der zweite Teil beschäftigt sich mit gesetzlich verankerten Sozialleistungen, die gelingendes und chancengerechtes Aufwachsen unterstützen sollen und zum Teil den von der Präventionskette definierten Lebensphasen zugeordnet werden können. Im dritten Teil wird der Frage nachgegangen, inwieweit – unabhängig von einer systematischen Annäherung an Leitbild und Aufbau rechtskreisübergreifender Präventionsketten<sup>14</sup> – in nordrhein-westfälischen Kommunen über die verpflichtend festgelegten Auskunfts-, Beratungs- und Kooperationsgesetze im Sozialgesetzbuch (SGB), im Schul- und Integrationsgesetz und dem Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW ein verbindliches, zuständigkeitsübergreifendes, vom Kind her gedachtes Handeln bereits angelegt ist. Die staatsorganisatorische Perspektive beleuchtet die Frage, wer dafür sorgt, dass Gesetze zur Anwendung kommen.

## ***2. Kinder als Träger von Grundrechten***

Bisher sind die von der UNO verabschiedeten Kinderrechte nicht im deutschen Grundgesetz (GG) verankert worden. Auch der letzte Vorstoß im Juni 2021 scheiterte. Unabhängig davon sind Kinder Träger aller Grundrechte. Ihre Würde ist unantastbar, Art. 1 Abs. 1 GG; ihnen steht das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu, Art. 2 Abs. 1 GG. Art. 3 Abs. 3 GG verbietet Benachteiligung auch auf Grund sozialer Herkunft.

### ***2.1 Kinder im Grundgesetz***

Als Subjekt werden Kinder im Grundgesetz nicht genannt. Darin spiegelt sich das erst entstehende Bewusstsein für das Kind als Rechtssubjekt nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. Art. 6 Abs. 2 GG führt aus, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Diesen Aspekt unterstreicht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Feststellung, dass Kinder des Schutzes und der Hilfe bedürfen, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können.<sup>15</sup> Art. 7 Abs. 2 GG nennt ebenfalls Kinder, doch wieder nicht als Subjekt. Sie erscheinen als Objekte der Verfügungsgewalt ihrer Eltern hinsichtlich der Teilnahme am Religionsunterricht. Der Artikel spricht den Erziehungsberechtigten das Recht zu, über diese zu bestimmen. Art. 6 Abs. 2 Landesverfassung NRW normiert das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie auf Förderung gemäß ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Auch wenn Kinder von Geburt an Grundrechtsträger im vollumfänglichen Sinne sind, können sie entwicklungsbedingt nicht alle Grundrechte sofort wahrnehmen. Schränkt der Staat die Grundrechte von Kindern ein, unterliegen die Einschränkungen, wie im Falle aller Grundrechtseinschränkungen durch den Staat, dem Gesetzesvorbehalt. Zum Teil enthalten die Grundrechte bereits selbst Schranken, wie die Schrankentrias in

---

<sup>14</sup> <https://www.kinderstark.nrw/handbuch>.

<sup>15</sup> BVerfG, Urt. v. 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

Art. 2 Abs. 1 GG zur Beschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Der Gesetzgeber trägt dem wachsenden Autonomiegewinn über die Ausgestaltung der Grundrechtsmündigkeit<sup>16</sup> Rechnung.<sup>17</sup> So regelt § 106 BGB die beschränkte Geschäftsfähigkeit ab dem vollendeten siebten Lebensjahr, das RelKERzG weist die Religionsmündigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr aus und § 1303 BGB das Recht auf Eheschließung, welche vor dem 16. Lebensjahr unwirksam ist. Laut § 36 SGB I kann, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen.<sup>18</sup>

Damit Kinder auf Grund ihres Alters ihr Wohl nicht durch unbedachtes Handeln gefährden, und so lange, wie sie ihre Grundrechte nicht vollumfänglich selbst ausüben können, unterliegen sie dem Sorgerecht der Eltern. Eltern haben das Recht, sind aber auch in der Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, vgl. Art. 6 Abs. 2 GG. Sie sollen Bedingungen für das Kind schaffen, die seiner Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung zuträglich sind. Das Elternrecht ist ein Abwehrrecht und schützt somit vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in die Beziehung von Eltern und Kindern. Die Grundrechte gelten im privatrechtlich determinierten Eltern-Kind-Verhältnis nicht unmittelbar. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Grundrechte des Kindes in den Grundrechten der Erziehungsberechtigten aufgehen. Das BVerfG verdeutlicht, dass Grundrechte immer nur zum Wohle des Grundrechtsträgers ausgeübt werden dürfen. Es urteilt daher, dass das Elternrecht nicht als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts der Eltern nach Art. 2 GG zu deuten ist, sondern das Kindeswohl das Elternrecht begrenzt.<sup>19</sup> Gleichzeitig soll Art. 6 i.V.m. Art. 2 GG die Persönlichkeitsrechte des Kindes sicherstellen. Auch Art. 7 i.V.m. Art. 2 GG schützt die Persönlichkeitsrechte des Kindes. Hier ist der Staat in der Pflicht, die Freiheitsrechte zu fördern. Kinder als Rechtssubjekte und Träger von Grundrechten haben demnach Anspruch auf Gewährleistung gegen den Staat hinsichtlich ihrer Schutzrechte auf Pflege und Erziehung durch die Eltern, auf schulische Bildung sowie auf Leistungen der Jugendhilfe.<sup>20</sup>

## ***2.2 Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts***

Das BVerfG unterstreicht die Verpflichtung des Gesetzgebers, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.<sup>21</sup> Im Jahr 2021 konstatierte das BVerfG im Zusammenhang mit den Corona-bedingten Schulschließungen erstmals ein Grundrecht auf Bildung. In diesem Zusammenhang betont es die Pflicht des Staates wie folgt:

---

<sup>16</sup> Dreier 2013, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1 GG, Rn. 114; Heiderhoff 2021, in: von Münch, Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 6 GG, Rn. 20; Hepp 2021, S. 178: Das BVerfG steht dem Postulat der Grundrechtsmündigkeit ablehnend gegenüber.

<sup>17</sup> BVerfGE 24, 119 (121); BT-Drs. 17/3938; BT-Drs 13/11368, S. 160-161; Brosius-Gersdorf 2013, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 6 GG, Rn. 21 und 162; Antoni 2022, in: Wolf/Hönig/Seifert, Vorbemerkung, Rn. 12; Roth 2003, S. 63-85.

<sup>18</sup> Wapler 2015, S. 89-93, 440-446. Lischewski 2020, S. 103-104.

<sup>19</sup> BVerfGE 59, 360 (376); BVerfGE 72, 155 (172), BVerfGE 133, 59 (73, 74); Starck 2018, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG, Rn. 258.

<sup>20</sup> Hepp 2021, S. 123; BVerfGE 24, 119 (144); BVerfGE 121, 69 (92).

<sup>21</sup> BVerfG, Urt. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

*„Lebensverhältnisse für Kinder zu sichern, die sie für gesundes Aufwachsen benötigen. Seine Schutzverantwortung erstreckt sich auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen. Im schulischen Kontext bedeutet das, dass Schülerinnen und Schüler einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Einhaltung eines nach allgemeiner Auffassung für ihre chancengleiche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen haben“.*<sup>22</sup>

Das Urteil stärkt den in Art. 7 GG verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, der in Verbindung mit der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes steht.<sup>23</sup> Die Grundlagen für die Verwirklichung von Persönlichkeits- und Freiheitsrechten Heranwachsender nach Art. 2 Abs. 1 GG und die Voraussetzungen für die Ausübung einer freien Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf nach Art. 12 Abs. 1 GG sind somit in der Verfassung vorhanden und über die Rechtsprechung des BVerfG ausgestaltet.<sup>24</sup> Dennoch ist das Kind hinsichtlich der Ausübung seiner Grundrechte abhängig von Eltern und Staat.<sup>25</sup> Der Staat ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in der Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen, wenn Eltern das nicht tun. Das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff ist in § 1666 Abs. 1 BGB normiert und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Staat gegen den Willen der Eltern eine größtmögliche Förderung der Talente des Kindes anstreben kann.<sup>26</sup> Gleichwohl betont das BVerfG die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule zur Persönlichkeitsbildung des Kindes.<sup>27</sup>

### ***2.3 Elternrecht und Kinderrecht***

Der Staat nimmt im Rahmen der freiheitlich-abwehrrechtlichen Grundrechtsdogmatik in Kauf, dass Kinder in der Entfaltung ihrer Persönlichkeitsrechte hinter ihren Möglichkeiten bleiben, weil das Abwehrrecht der Eltern gegen staatliche Eingriffe nach Art. 6 Abs. 2 GG höher wiegt. Gleichwohl nicht zu beantworten ist, wie individuell die optimale Entfaltung eines jeden Kindes im Kontext seines eigenen Willens, seiner Talente, seiner Familie, seiner Umgebung und seiner Peers zu fördern wäre, bleibt die Frage offen, wie das Grundrecht eines Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Auswirkungen auf die spätere Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf hat, in Abgrenzung zum Elternrecht als eigenes Recht auf persönliche Entfaltung zu unterstützen ist. Das ist besonders relevant hinsichtlich der Anforderungen, die Teilhabe in einer hochentwickelten, demokratischen Wissens- und Industriegesellschaft mit sich bringt. Schon in den 1960er Jahren schrieb Ralf Dahrendorf, dass

*„rechtliche Chancengleichheit eine Fiktion bleibt, wenn Menschen auf Grund ihrer sozialen Verflechtungen nicht in der Lage sind von ihren Rechten Gebrauch zu machen.“*<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> NJW 2022, 167; 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 (46, 57 b b), 179); Wapler 2015, S. 227; Landenberg-Roberg 2022, S. 392.

<sup>23</sup> BVerfGE 133, 59 (73, 74) (Sukzessivadoption); Landenberg-Roberg 2022, S. 390.

<sup>24</sup> Landenberg-Roberg 2022, S. 390-391.

<sup>25</sup> Landenberg-Roberg 2022, S. 390-391; BVerfGE 121, 69.

<sup>26</sup> Brosius-Gersdorf 2013, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 6, Rn. 161; Janda 2021, S. 68-70; Wapler 2015, S. 136, 138; BVerfGE 34, 165, (184); BVerfGE 60, 79 (94).

<sup>27</sup> BVerfGE 34, 165 (4); Thiel 2021, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 17.

<sup>28</sup> Dahrendorf 1966, S. 24

Weiter hält er fest,

*„...dass jede Chance zwei Seiten hat, die der objektiven Möglichkeit – der Erlaubnis – und die der subjektiven Möglichkeit – der Fähigkeit–, ist ein Gedanke, der fast so alt ist wie die modernen Verfassungen, die dennoch immer wieder Menschen Dinge erlauben, ohne sie in die Lage zu versetzen, ihre Rechte zu nutzen.“<sup>29</sup>*

Auf Kinder als Träger von Grundrechten trifft diese Analyse nach wie vor zu. Werden sie in den frühen Jahren ihrer Entwicklung weniger als ihre Altersgenossen gefördert, indem beispielsweise die Eltern keine oder wenig Zeit mit Vorlesen verbringen,<sup>30</sup> können schon die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung Entwicklungsrückstände zeigen.<sup>31</sup> Die Familie stellt ein Lebensrisiko dar, da Kinder ihre Rechte nicht selbstständig geltend machen können. Mangelt es im nächsten Schritt an bedarfsgerechter Unterstützung in der Schule – trotz der Normierung individueller Förderung für jedes Kind, § 1 SchulG NRW, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 LV NRW, steigt die Wahrscheinlichkeit eingeschränkter Persönlichkeitsentfaltung. Rechtsträgerschaft und Rechtswahrnehmungsmacht des Kindes fallen auseinander.<sup>32</sup> Der in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Weg über die Gerichte für jede Bürgerin und jeden Bürger, um ihre oder seine Rechte einzufordern, bleibt Kindern ohne Unterstützung durch Eltern oder das Jugendamt verschlossen.

### ***3. Sozialstaatliche Leistungen entlang der Präventionskette***

Mit der gesetzlichen Ausgestaltung sozialer Leistungen kommt der Gesetzgeber dem Auftrag des BVerfG nach, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.<sup>33</sup> Auch dem Verbot von Benachteiligung auf Grund sozialer Herkunft, Art. 3 Abs. 3 GG, wird über die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips entgegengewirkt. In der Bundes- und Landesgesetzgebung sind zahlreiche Leistungen verankert, die das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG konkretisieren.

Familien erhalten Leistungen des Staates wie das Elterngeld zum Ausgleich des Einkommensverlustes während der Elternzeit, §§ 1, 2 BEEG. Zu den steuerlichen Entlastungen zählt der Kinderfreibetrag, §§ 31, 32, 39, 39e EStG. Das ausgezahlte Kindergeld, § 62 EstG, BKGG entspricht dem, was zur Sicherung des Existenzminimums eines Kindes benötigt wird. Es bildet in der Regel das potenziell steuerfrei zu stellende Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes ab. Wenn kaum oder keine Steuern gezahlt werden, stellt das Kindergeld teilweise oder ganz eine Förderung der Familie dar.<sup>34</sup> Damit kommt der Staat seiner besonderen Schutzpflicht gegenüber der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und mittelbar den Freiheitsrechten von Kindern und Jugendlichen nach.<sup>35</sup> Das BVerfG hat im Jahr 2010 die besonderen Be-

---

<sup>29</sup> Dahrendorf 1966, S. 24.

<sup>30</sup> vgl. Vorlesemonitor Stiftung Lesen.

<sup>31</sup> Groos und Jehles 2015, insbes. S. 32.

<sup>32</sup> Lischewski 2020, S. 106; Wapler 2015, S. 102–103; Kirchhoff 2018, S. 2692.

<sup>33</sup> BVerfG, Urt. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

<sup>34</sup> Selder 2023, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, , Rn. 30; Golombek 2022, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Rn. 2.

<sup>35</sup> BVerfGE 130, 240 (252); NJW 2012, 1711.

darfe von Kindern in der Grundsicherung (SGB II) gewürdigt und dem Gesetzgeber Nachbesserungen aufgegeben, die neben den physischen Bedürfnissen zur Deckung des Existenzminimums gemäß Art. 20 i.V.m. Art. 1 GG auch soziale und kulturelle Bedarfe, insbesondere hinsichtlich der Schule, berücksichtigen.<sup>36</sup>

### ***3.1 Familiäre und staatliche Unterstützung für gelingendes Aufwachsen***

Kinder sind abhängig von der Zuwendung und Fürsorge Erwachsener. Sie können für sich selbst keine Sozialleistungen beantragen oder Angebote von der Kommune einfordern, die gelingendes Aufwachsen innerhalb und außerhalb der Familie fördern. Die Eltern sind daher zur Förderung der Inanspruchnahme der Teilhabe- und Leistungsrechte ihrer Kinder berechtigt und verpflichtet.<sup>37</sup> Das betrifft jedoch nicht nur materielle und physische Bedarfe, sondern auch psychologische, soziale und kulturelle. Damit Eltern der Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Sinne der Kinder nachkommen können, ist eine gute Bindung zwischen Eltern und Kind, sowie kontinuierliche Begleitung und gute Betreuung durch die Familie elementar für ein gelingendes Aufwachsen. Belastungen der Familie unterschiedlicher Art können die familiäre Bindung und Begleitung fundamental stören und die Entwicklung des Kindes nachhaltig beeinträchtigen.<sup>38</sup> Die im Bundes- und Landesrecht verankerten und in den Kommunen erbrachten Leistungen wie die Frühen Hilfen, die Familienbildung, der Kitaplatz und auch das Gesundheitssystem können Kinder und ihre Eltern gemäß ihres individuellen Bedarfs unterstützen, damit alle Kinder sich gut entwickeln können, auch wenn die Eltern starke Belastungen zu bewältigen haben. Mit Blick auf die Bedeutung der Schullaufbahn für Teilhabe in westlichen Industriegesellschaften erhöht eine funktionierende kommunale Präventionskette vor dem Schuleintritt die Chance, mit den schulischen Anforderungen zurechtzukommen.<sup>39</sup>

Die Präventionskette wirkt auch nach Schuleintritt weiter. Die Jugendhilfe macht insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit Angebote, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Talente und Fähigkeiten zu entdecken und sich im sozialen Miteinander auszuprobieren. Auch Eltern erfahren Unterstützung und haben bei größeren Herausforderungen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung. In Verbindung mit der Schule greifen Angebote wie der offene Ganzttag, Familienzentren an Grundschulen<sup>40</sup>, die Schulsozialarbeit oder die Begleitung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder ins Studium. Eine koordinierte Unterstützung zwischen Jugendhilfe und Schule kann helfen, um schulische Anforderungen erfolgreich zu bewältigen.

### ***3.2 Leistungen nach dem SGB II und SGB VIII***

Wie eingangs erläutert, sind Kinder abhängig vom Handeln ihrer Eltern, wenn sie soziale Leistungen erhalten sollen. Darüber hinaus ist von Bedeutung, wie die kommunale Jugendhilfe Zugänge in die Angebote

---

<sup>36</sup> BVerfGE 125, 175 (211).

<sup>37</sup> Wiesner 2020, S. 217.

<sup>38</sup> Gillies et al. 2017.

<sup>39</sup> Stamm 2008, S. 601-608.

<sup>40</sup> [www.familiengrundschulzentren-nrw.de](http://www.familiengrundschulzentren-nrw.de).



gestaltet. Exemplarisch wird diese Abhängigkeit hier an Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII beschrieben. Für Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben, legt § 4 Abs. 2 SGB II fest, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Dazu gehört von Seiten des Jobcenters die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort, wie auch die Unterstützung der Eltern mit dem Ziel, dass ihre Kinder und Jugendlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Diese Leistungen umfassen mehrtägige Klassenfahrten, eintägige Schul- und Kitaausflüge, die Ausstattung für persönlichen Schulbedarf, die Beförderung zur nächstgelegenen Schule und Lernförderung, auch wenn keine Gefährdung der Versetzung besteht. Mittagsverpflegung in Kita und Schule werden nach anfallenden Kosten übernommen und nicht vom Regelbedarf abgezogen. Für Interessen und Hobbies, wie die Mitgliedschaft in einem Sportverein, das Erlernen eines Musikinstruments oder andere kulturelle oder gesellschaftliche Freizeitaktivitäten, stehen Teilhabeleistungen in Höhe von 15 EUR pro Monat zur Verfügung, § 28 SGB II. Die Leistungen müssen jedoch durch die Eltern beantragt werden. Geschieht das nicht, können die Kinder die Leistungen nicht nutzen.

Das SGB VIII verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, § 1 Abs. 1, 3 Nr. 3 SGB VIII. Um das Ziel zu erreichen, normiert das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz u. a. eine bessere Beratung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII. Auch ihre Familien haben ein Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Rechte und Ansprüche in anderen Leistungsbereichen, § 10a SGB VIII. Alle Kinder haben nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita oder einer Kindertagespflegestelle, § 24 Abs. 2 SGB VIII. Für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II oder aus Familien, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, die kinderzuschlags- oder wohngeldberechtigt sind, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Recht des Kindes auf Förderung in einer Kita soll nicht durch fehlende materielle Voraussetzungen im Elternhaus vereitelt werden. Ob Kinder ihr Recht auf einen Kitaplatz in Anspruch nehmen können, hängt dennoch davon ab, ob die Eltern den Rechtsanspruch ihres Kindes geltend machen.

### ***3.3 Herausforderung Inanspruchnahme***

Die Kommune muss Plätze in der Kita oder der Kindertagespflege gemäß dem Bedarf bereitstellen. Es liegt jedoch im Ermessen der Kommune, wie sie den Zugang zur Inanspruchnahme eines Kitaplatzes gestaltet. Sozioökonomische Indikatoren in einzelnen Sozialräumen sollten bei der Gestaltung in den Blick genommen werden. Mehrfach belastete Familien sind auf Grund geringer finanzieller Möglichkeiten häufig in Stadtteilen mit niedrigen Mieten anzutreffen. Das führt zu Segregation in den Städten.<sup>41</sup> Die Kommune kann versuchen, Nachteile, die das Aufwachsen in einem belasteten Stadtteil und/oder einer belasteten

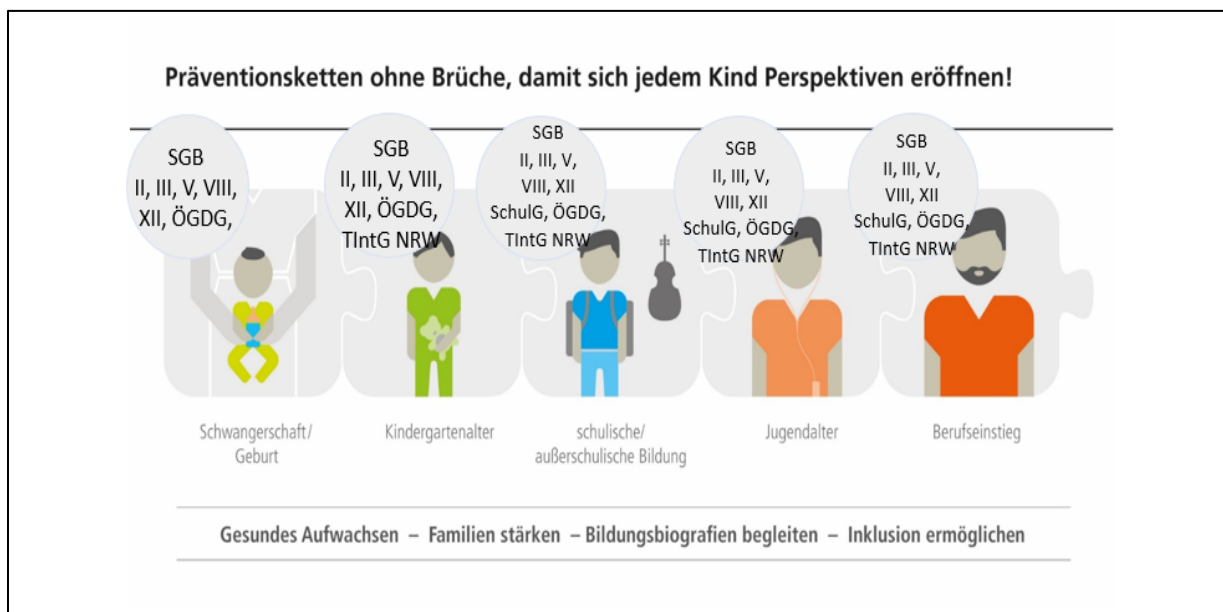
---

<sup>41</sup> Groos 2016.

Familie mit sich bringt, durch die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Zugängen zu kommunalen Angeboten, Institutionen und Leistungen abzumildern. Lebt bspw. ein Kind mit einer alleinerziehenden, depressiv-erkrankten Mutter in einer Stadt mit verknapptem Platzangebot, in der, wie junge Eltern aktuell häufig berichten, Bewerbungen sehr frühzeitig und im zweistelligen Bereich in den Einrichtungen abgegeben werden müssen, um einen Platz zu erhalten, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dieses Kind zunächst keine Kita besuchen wird, wenn die Mutter keine Unterstützung erhält. Das Kind hat dann zwar den Anspruch, aber keine Chance, sein Recht wahrzunehmen. Ob und wie eine Kommune Unterstützungsbedarfe dieser Art in den Blick nimmt, zeigt sich in der Ausgestaltung freiwilliger und pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG.

### 3.4 Kommunale Präventionskette und gesetzlich verankerte Kooperation

Um insbesondere Bedarfen benachteiligter Kinder gerecht zu werden, obliegt es der Kommune zu entscheiden, ob sie sich am Leitbild der Präventionskette für Kinder und Jugendliche orientiert. Sollte sich kommunales Handeln nicht an dieser Idee ausrichten, regelt das SGB I für alle Teile des Sozialgesetzbuch in den §§ 14 bis 16 SGB I Auskunfts-, Beratungs- und Hinwirkungspflichten. Hierüber sollen Leistungsberechtigte in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick zu ihren Ansprüchen über alle Bücher des SGB hinweg zu verschaffen und bestmöglich zu nutzen. SGB II, III, V, VIII und XII verankern Gesetze zur rechtskreis-, institutionen- und zuständigkeitübergreifenden Kooperation, auch i.V.m. dem Schulgesetz (SchulG NRW), dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG NRW) sowie dem Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW). Gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen kann auf dieser gesetzlichen Basis rechtskreisübergreifend und ihren Interessen gemäß unterstützt werden.<sup>42</sup>



<sup>42</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Janda, S. 22.

#### ***4. Nachhaltige Kooperationsmöglichkeiten zwischen Jugendhilfe und Schule in NRW***

Auch wenn die inneren Schulangelegenheiten in der Kompetenz des Bundeslandes NRW liegen und kein Teil der kommunalen Präventionskette sind, obliegen Jugendhilfe und Schule jeweils dem Auftrag zu individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Bemühung, herkunftsbedingte Nachteile abzufedern, vgl. § 1 SchulG NRW, § 1 SGB VIII. Die Pflichten der Jugendhilfe sind in Abgrenzung zum Elternrecht objektiv-rechtlich. In der Schule korrespondiert die Schulpflicht mit der Verpflichtung der Kommune, einen Schulplatz zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um ein subjektives Recht jedes Kindes. Da die Schule eine zentrale Institution im Rahmen gelingenden Aufwachsens ist, werden im Folgenden exemplarisch die gesetzlich normierten Interaktionsmöglichkeiten zwischen den Rechtskreisen Jugendhilfe und Schule zur Förderung gelingenden Aufwachsens sowie die Möglichkeiten zur Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betrachtet.

##### ***4.1 Gesetzliche Grundlagen für Kooperation und Interaktion***

Regelungen zur Kooperation finden sich in der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII und dem SchulG NRW in folgenden Gesetzen: § 22a Abs. 2 Nr. 2, 3 SGB VIII normiert die Zusammenarbeit der Fachkräfte in den Kitas mit kinder- und familienbezogenen Institutionen, insbesondere der Familienbildung sowie mit Schulen. Im Schulgesetz findet sich die Zusammenarbeit mit den Kitas explizit nicht, wohl aber schreibt § 5 Abs. 1 SchulG NRW das Zusammenwirken der Schule mit Personen und Einrichtungen des Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages fest. § 5 Abs. 2 SchulG NRW benennt die Träger der Jugendhilfe ausdrücklich als einen der Partner, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen. Darüber hinaus wird der Schulträger verpflichtet, gemeinsam mit den Kitaleitungen zwei Jahre vor Schuleintritt die Eltern über die Fördermöglichkeiten im Elementar- und Primarbereich zu informieren, § 36 Abs. 1 SchulG NRW. § 13 Abs. 2 SGB VIII schreibt fest, dass, insoweit die Ausbildung junger Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden können. Sie sollen den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen Rechnung tragen. Diese sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung abgestimmt werden, § 13 Abs. 2 SGB VIII. § 13a SGB VIII umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen an der Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit – sei es die öffentliche oder die freie Jugendhilfe – arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Für die Einrichtung eines Ganztagsangebots eröffnet § 9 Abs. 3 SchulG NRW den Schulträgern die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Darüber hinaus ermöglicht § 66 Abs. 7 SchulG NRW der Schulkonferenz, Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen

aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder zu berufen. Insbesondere die Fachkräfte, die außerunterrichtliche Angebote tätigen, aber nicht der Schule angehören, sollen in besonderer Weise berücksichtigt werden.

§ 80 Abs. 5 SGB VIII regelt die Jugendhilfeplanung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen, also auch die Schulplanung, aufeinander abzustimmen. Die Planungen insgesamt sollen den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. § 80 Abs. 1 SchulG NRW verpflichtet dementsprechend die Schulplanung zur Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung.

#### ***4.2 Die Kommune als zentraler Akteur***

Die gesetzlichen Möglichkeiten einer guten Planung und Interaktion sind hier geschaffen. Die Kommune kann in ihrer Rolle als Schulträger und Träger der Jugendhilfe die im SchulG NRW und im SGB VIII verankerten Kooperationsmöglichkeiten nutzen, um das schulische Lernen zu unterstützen. Doch auch über die Interaktion von Schule und Jugendhilfe hinaus umfasst das SchulG NRW hinreichend Normen, die gelingendes Aufwachsen in Interaktion mit kommunalen Akteuren sicherstellen können. Bspw. verankert § 44 Abs. 5 SchulG NRW die beratende Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpсихologischen Dienst. § 54 Abs. 1, 2 Nr. 2 SchulG NRW legt Maßnahmen zur Förderung der Schulgesundheit fest, die die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit den Schulen und den Eltern durchführen. Auch eine besondere Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die einer solchen bedürfen, ist vorgesehen.

#### ***4.3 Das Potenzial der Aufsicht zur Förderung gelingenden Aufwachsens***

Die Beaufsichtigung zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen in den Kommunen unterliegt der Staats- oder kommunalen Rechtsaufsicht. Die Aufgaben der Jugendhilfe fallen unter die kommunale Selbstverwaltung und damit unter die Kommunalaufsicht. Die Schule wird von der Schulaufsicht überwacht. Beide Aufsichtarten sind in der Bezirksregierung als Bündelungsbehörde und staatliche Mittelinstanz verankert, unterscheiden sich jedoch grundlegend. Die Kommunalaufsicht stellt das Korrelat zur Selbstverwaltungsgarantie dar und ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt, Art. 28 Abs. 2 GG. Sie prüft Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Kommune daraufhin, ob die Kommune gemäß Recht und Gesetz in ihrem Verwaltungshandeln agiert, Art. 1 Abs. 3 GG. Das bedeutet, dass die Kommunalaufsicht auf das reine „Ob“ der Aufgabenerfüllung beschränkt ist. Das „Wie“ der Aufgabenerfüllung zu beurteilen ginge über die reine Rechtsaufsicht hinaus und stellt bereits eine Form der Fachaufsicht dar. Die Fachaufsicht beurteilt, ob der Zweck eines Gesetzes erreicht wird.<sup>43</sup> Die Frage, wie die Kommunalaufsicht über die im SGB VIII verankerten Kooperationsgesetze

---

<sup>43</sup> § 11 GO NRW: Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten; § 10 KrO NRW: Die Aufsicht des Landes schützt die Kreise in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten; § 119 Abs. 1 GO NRW: Die Gemeinden werden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet (allgemeine Aufsicht); § 20 LOG NRW: Die Aufsicht über die Körperschaften erstreckt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht).

ausgeübt wird, ist nicht eindeutig zu beantworten. Von den fünf Bezirksregierungen in NRW weisen nur Münster und Düsseldorf die Rechtsaufsicht über die Jugendhilfe in Abteilung II, Soziales aus.<sup>44</sup> Detmold, Köln und Arnsberg konzentrieren sich auf den Gesundheitsbereich.<sup>45</sup> Die Schulaufsicht als Staatsaufsicht agiert hingegen als Fachaufsicht und ist weisungsberechtigt.

*„Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.“, § 86 Abs. 1 SchulG NRW*

Sie hat somit die Pflicht zu kontrollieren, inwieweit die Vorschriften des Schulgesetzes an den Schulen eingehalten und umgesetzt werden. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung hat die Schulaufsicht nach § 3 Abs. 3 SchulG NRW das Recht zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 4 SchulG NRW normierten Pflichten und Ziele erreicht werden. § 86 Abs. 3 SchulG NRW berechtigt die Schulaufsicht, die kommunalen Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern. Die Schulaufsicht in NRW ist dreistufig organisiert: Das Ministerium ist, entsprechend Art. 7 Abs. 1 GG, nach dem das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, die oberste Schulaufsicht. Die Bezirksregierung hat die mittlere Schulaufsicht inne. Auf Ebene der Kreise und Kommunen ist das Schulamt als untere Schulaufsicht angesiedelt.<sup>46</sup> Die Schulaufsicht stellt ein Kondominium<sup>47</sup> dar, weil über die Aufteilung in innere, also staatlich-landesrechtlich verankerte Zuständigkeiten, und äußere Schulangelegenheiten in Zuständigkeit der Kommune, die staatlichen Regelungsbefugnisse mit der Allzuständigkeit der Kommune auf deren Gebiet zusammentreffen. Laut § 88 Abs. 4 SchulG NRW sollen Schulaufsichtsbehörden und Schulträger eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen in der jeweils anderen Zuständigkeit informieren. § 77 Abs. 8 SchulG NRW legt fest, dass die Schulaufsichtsbehörde ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahrnimmt.

Insgesamt zeigen die Kooperationspflichten in den Gesetzen wie auch die Interaktion zwischen Kommunal- und Rechtsaufsicht, dass der Kommune auf Basis ihrer Allzuständigkeit, die auf ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern gründet, mannigfaltige Möglichkeiten offenstehen, um Angebote und Institutionen zu gestalten, die auf die Bedarfe der Kinder vor Ort abgestimmt sind und gelingendes Aufwachsen unterstützen.

---

<sup>44</sup> [https://www.bezreg-muenster.de/de/wir\\_ueber\\_uns/organisation/abteilungen\\_2/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/wir_ueber_uns/organisation/abteilungen_2/index.html) ; <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheits-soziales/sozialwesen/kinder-und-jugendhilfe> .

<sup>45</sup> <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-2/dezernat-24> ; [Dezernat 24 – Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Krankenhausangelegenheiten Sozialwesen, Gesundheitsfachberufe \(nrw.de\)](#) ; [Startseite | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#).

<sup>46</sup> §§ 2-13 LOG NRW; Bogumil et al. 2016, S. 17, 18, 23, 24.

<sup>47</sup> Bogumil et al. 2016, S. 13, 14, 33.

## 5. Fazit

Der eingangs eingeführte Zusammenhang zwischen Armut, Elternhaus, Gesundheit, Schullaufbahn und den darauf basierenden schlechten oder fehlenden Schulabschlüssen zeigt die ungebrochene Verbindung von Herkunft und Lebenschancen. Trotz des Status des Kindes als Träger aller Grundrechte, der Verpflichtung der Eltern und der Begleitung des Aufwachsens in staatlicher Verantwortung über die Regelungen des SGB II, SGB VIII und des SchulG NRW gelingt es nicht, Persönlichkeitsentfaltung und den Erwerb schulisch vermittelter Fähigkeiten für benachteiligte Kinder sicherzustellen. Die staatsorganisatorisch verankerten Regelungen zur Aufsicht bergen jedoch Potenzial, um der Intention des Gesetzgebers zu mehr Wirkung zu verhelfen.

Der Gesetzgeber muss sich in der Sozial-, Schul- und Integrationsgesetzgebung sowie der Gestaltung von Förderprogrammen, die dem Abbau benachteiligter Lebenslagen dienen sollen, kritisch der Frage stellen, was dringend zu verändern ist, um insbesondere benachteiligte Kinder in der effektiven Wahrnehmung ihrer Grundrechte zu unterstützen. Politik und Verwaltung sind gefordert, wirksame Prozesse zu entwickeln, die der Rechtsprechung des BVerfG entsprechen, nach der der Staat die Lebensbedingungen des Kindes sichern muss, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.<sup>48</sup> Der Anspruch des Kindes auf schulische Bildung und Leistungen der Jugendhilfe zur Persönlichkeitsentfaltung sollte sich in der kommunalen Realität tatsächlich für alle Kinder wiederfinden. Dazu könnte das Instrumentarium von Fach- und Rechtsaufsicht bei gesetzlich verankerten Kooperations- und Planungspflichten für Kinder und Jugendliche verstärkt angewendet werden, damit Grundrechtsträgerschaft und Rechtswahrnehmungsmacht besser ineinandergreifen. Die Indienstnahme der Aufsicht gefährdete darüber hinaus weder den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung noch das Elternrecht nach Art. 6 GG, bietet aber einen bisher wenig genutzten Hebel, um Benachteiligung auf Grund sozialer Herkunft gezielter entgegenzutreten.

## Literatur

*Bogumil, Jörg/Fahlbusch, Reiner M./Kuhn, Hans-Jürgen* (2016), Weiterentwicklung der Schulverwaltung des Landes NRW. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Finanzministeriums, Bochum, Berlin.

*Brandis, Peter/Heuermann, Bernd* (2023), Ertragssteuerrecht, 165. EL, München.

*Dahrendorf, Ralf* (1966), Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik, Hamburg.

*Dohmen, Dieter/Bayreuther, Tamara/Sandau, Matthias* (2023), Monitor Ausbildungschancen 2023. Gesamtbericht Deutschland, Gütersloh.

*Dreier, Horst* (Hrsg.) (2013), Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage, München.

*Europäische Kommission* (2012), Social inclusion of youth on margins of society. Policy review of research results, Luxembourg.

*Funcke, Antje/Menne, Sarah* (2023), Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Factsheet, Gütersloh.

---

<sup>48</sup> BVerfG, Urt. v. 19. 2. 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

*Gillies, Val/Edwards, Rosalind/Horsley, Nicolas* (2017), Challenging the politics of early intervention. Who's 'saving' children and why, Bristol.

*Groos, Thomas* (2016), Gleich und gleich gesellt sich gern. Zu den sozialen Folgen freier Grundschulwahl, Gütersloh.

*Groos, Thomas/Jehles Nora* (2015), Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern, Gütersloh.

*Hepp, Christine* (2021), Kindergrundrechte, Baden-Baden.

*Holz, Gerda* (2012), Präventionsketten in Kommunen. Maßstäbe für eine erfolgreiche Verwirklichung. In: Standpunkte - Informationen zur Gesundheitsförderung (2), 2012, S. 3-4.

*Janda, Constanze* (2021), Prävention verankern. Verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Verbot der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft, Gütersloh.

*Jasmund, Christina* (2020), Frühkindliche Karies: Zentrale Inhalte der Gruppenprophylaxe für unter 3-jährige Kinder. Erweiterte Empfehlungen auf Basis einer kindheitswissenschaftlichen Expertise. 2. Aufl. Hg. v. Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V., Bonn.

*Kirchhoff, Gregor* (2018), Die Kinderrechte des Grundgesetzes. Sollte die Verfassung zugunsten von Kindern geändert werden? NJW 2018, S. 2690-2693.

*Landenberg-Roberg, Michael von* (2022), Das Grundrecht auf schulische Bildung im Kontext, DVBl 2022, S. 389-395.

*Lischewski, Isabel* (2020), Kinderrechte ins Grundgesetz. Kinder vor dem Verfassungsgericht?, DÖV 2020, S. 102-109.

*Lüring, Klara/Schneider, Ramona/Steinberg, Hannah* (2022), Zusammenhänge zwischen prekären Lebenslagen und Bildungsverläufen. Die Situation von Schülerinnen und Schülern am Übergang von der Grundschule in die Sekundarschule, München.

*von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg.) (2018), Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München.

*Micosatt, Gerhard/Yilmaz, Elmas* (2015), Kommunale Prävention - fiskalisch fokussiert. Eine Abgrenzung im Verbund staatlicher Aufgaben für ein gelingendes Aufwachsen, Gütersloh.

*Mostafa, Tarek/Schwabe, Markus* (2019), Programme For International Student Assessment (PISA). Pisa 2018 Ergebnisse, Ländernotiz, Deutschland, Paris.

*von Münch, Ingo/Kunig, Philip* (2021), Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München.

*Roth, Wolfgang* (2003), Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung, Berlin.

*Sachs, Michael* (2021), Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München.

*SPD, Bündnis 90/Die Grünen/FDP* (2021), Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Berlin.

*Stamm, Margrit* (2008), Die Wirkung frühkindlicher Bildung auf den Schulerfolg, Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 30 (2008) 3, S. 595-614.

*Wapler, Friederike* (2015), *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*, Tübingen.

*Wieda, Christina/Grohs, Stephan/Beinborn, Niclas* (2020), *Kommunale Prävention für Kinder und Familien*, Gütersloh.

*Wiesner, Reinhard* (2020), *Das Recht der Kindertagesbetreuung*, in: Richter, Ingo/Krappmann, Lothar/Wapler, Friederike (Hrsg.): *Kinderrechte, Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts*, Baden-Baden, S. 199–222.

*Wolff, Heinrich Amadeus/Hömig, Dieter/Seifert, Karl-Heinz* (Hrsg.) (2022), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar*, 13. Auflage, Baden-Baden.





ISSN 0179-2318

Speyer 2023

Deutsche Universität für  
Verwaltungswissenschaften Speyer

Postfach 14 09 · 67324 Speyer  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer  
Telefon: +49(0)6232 654-215  
Telefax: +49(0)6232 654-208  
E-Mail: [langnickel@uni-speyer.de](mailto:langnickel@uni-speyer.de)  
Internet: [www.uni-speyer.de](http://www.uni-speyer.de)